



Brüssel, den 3. Dezember 2025
(OR. en)

16368/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/3501 (NLE)

ECOFIN 1679
RELEX 1616
COJUR 91
ECB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 3501 final.

Anl.: COM(2025) 3501 final

16368/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2025
COM(2025) 3501 final

2025/3501 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im
Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften
wirtschaftlichen Schwierigkeiten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine sind territoriale Konflikte und Kriegshandlungen hoher Intensität auf dramatische Weise auf europäischen Boden zurückgekehrt. Diese auf dem Gebiet der europäischen Sicherheit und Verteidigung sowie der europäischen Geopolitik stattfindende strukturelle Veränderung hat die Mitgliedstaaten dazu veranlasst, ihre Verteidigungspläne und -kapazitäten zu überdenken.

Dieser sicherheitspolitische Kontext hat sich seit Anfang 2023 weiter auf abrupte Weise dramatisch verschlechtert. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind jetzt mit einer sich verschärfenden Aggression Russlands gegen die Ukraine und einer wachsenden, von Russland ausgehenden Sicherheitsbedrohung konfrontiert, wobei es in jüngster Zeit zu einer Intensivierung hybrider Angriffe im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten kam. Nunmehr ist auch klar, dass diese Bedrohung in absehbarer Zukunft anhalten wird, zumal Russland zu einer Kriegswirtschaft übergegangen ist, die eine rasche Aufstockung der militärischen Fähigkeiten und die Wiederauffüllung der Bestände ermöglicht.

Dies hat Auswirkungen auf die Sicherheit, aber auch schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen. Der ungerechtfertigte und unprovozierte Krieg gegen die Ukraine hat die Wirtschaft der Union durch schwerwiegende Versorgungsunterbrechungen, größere Unsicherheit, höhere Risikoprämien, geringere Investitionen und niedrigere Konsumausgaben in der Union erschüttert. Zusätzlich zu dem Verlust an Wirtschaftswachstum und Kaufkraft sind durch die Handlungen Russlands erhebliche direkte Haushaltskosten für die Mitgliedstaaten entstanden. Diese Haushaltskosten ergeben sich durch die Bestrebungen der Mitgliedstaaten, die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern und die eigenen Verteidigungsfähigkeiten in Reaktion auf die erhöhte Sicherheitsbedrohung auszubauen.

Angesichts dieser Ausnahmesituation, die durch externe Faktoren bedingt ist, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen, sich aber ernsthaft auf ihre Volkswirtschaften niederschlagen und sie noch stärker treffen dürften, wenn keine Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um der Ukraine die weitere Unterstützung ihrer Kriegsanstrengungen zu ermöglichen und die Fähigkeit Russlands einzuschränken, die hybriden Angriffe im Hoheitsgebiet der Union weiter zu verstärken, ist eine rasche und koordinierte Reaktion auf Unionsebene erforderlich.

In dieser Situation ist es angemessen, als erste Maßnahme ein vorübergehendes Verbot aller direkten oder indirekten Transfers an die russische Zentralbank bzw. zu deren Gunsten oder an oder zugunsten von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die, wie der russische National Wealth Fund, im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, zu verhängen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten und damit nicht an Russland oder zu dessen Gunsten transferiert werden.

Um den Schaden für die Wirtschaft der Union einzudämmen, muss dringend verhindert werden, dass Gelder nach Russland transferiert werden. Ohne ein Verbot des Transfers von Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank könnten die betreffenden Mittel zur Unterstützung der Kriegsanstrengungen Russlands gegen die Ukraine und hybrider

Aktivitäten in der EU eingesetzt und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union dadurch noch verschärft werden.

Als zweite Maßnahme ist es unter den gegenwärtigen Umständen ebenfalls angemessen, auf die Barbestände der Zentralverwahrer oder der sonstigen Finanzinstitute zuzugreifen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Beträge von den Zentralverwahrern umsichtig verwaltet werden und zu dem Ziel beitragen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Stabilität der Union gewahrt bleibt.

Diese Zentralverwahrer sollten während des gesamten Anwendungszeitraums der vorliegenden Verordnung täglich einen Betrag, der den Betrag der ausschließlich aufgrund der restriktiven Maßnahmen akkumulierten Barbestände nicht übersteigt, im Einklang mit einem begleitenden Vorschlag zu einem Reparationsdarlehen für die Ukraine in ein Schuldinstrument der Union reinvestieren.

Indem die Zentralverwahrer verpflichtet werden, die betreffenden Barbestände in ein Reparationsdarlehen zu investieren, dürfte es der Union möglich werden, die auf diesen Konten verfügbaren Beträge während eines begrenzten Zeitraums für Zwecke zu verwenden, die es erlauben, die anhaltenden ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union, die durch die ungerechtfertigte und unprovokierte Invasion der Ukraine durch Russland verursacht wurden, abzumildern und zugleich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in einem Kontext, in dem sie mit zusätzlichem Haushaltsbedarf zur Bewältigung der Kriegsfolgen konfrontiert sind, zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollte das Reparationsdarlehen es der Ukraine ermöglichen, ihren Haushaltsbedarf zu decken und ihre Verteidigungsfähigkeit gegenüber Russland zu erhöhen. Ohne dieses Darlehen kann im aktuellen internationalen Kontext davon ausgegangen werden, dass die Ukraine spätestens im April 2026 nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Haushaltsbedarf zu decken, was die realistische Gefahr einer recht kurzfristig eintretenden Niederlage birgt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Initiative wird bestehende Initiativen zur Bereitstellung von EU-Unterstützung für die Ukraine, wie die Ukraine-Fazilität, ergänzen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen. Insbesondere lässt er angemessene Maßnahmen unberührt, die der Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen hat – insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren –, die weiterhin parallel gelten und deren Anwendungsbereich und Ziele unter Artikel 29 EUV bzw. Artikel 215 AEUV fallen. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden Ziele im Bereich der wirtschaftlichen Stabilität der Union verfolgt. Der Anwendungsbereich der geplanten Verordnung ist begrenzt auf Sofortmaßnahmen, die erforderlich sind, um die durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union sowie die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftslage anzugehen. In diesem Sinne schließen sich die hier vorgeschlagenen Maßnahmen und die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen einander, da sie jeweils ihren eigenen Anwendungsbereich haben, und verfolgen unterschiedliche Ziele.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für dieses Instrument ist Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Dieser Artikel, der Teil des Titels VIII „Die Wirtschafts- und Währungspolitik“ Kapitel 1 „Die Wirtschaftspolitik“ ist, ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen zu beschließen, insbesondere – aber nicht nur – falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten. Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren.

Im vorliegenden Fall ist das Eingreifen durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Stabilität der Wirtschaft der Union zu wahren, die durch den ungerechtfertigten und unprovokierten Krieg Russlands gegen die Ukraine und durch die verschiedenen Maßnahmen und hybriden Handlungen Russlands, die sich gegen das Hoheitsgebiet der Union, ihre Mitgliedstaaten bzw. ihre Unternehmen richten, beeinträchtigt wurde. Die wirtschaftliche Lage könnte eine weitere Destabilisierung erfahren, wenn sich der sicherheitspolitische Kontext infolge der Intervention Russlands in der Ukraine oder in den Mitgliedstaaten weiter verschlechtern sollte. Es gibt keine weitere Bestimmung in den Verträgen, die es dem Rat erlaubt, Maßnahmen zum Schutz der Wirtschaft in einer Krisensituation zu erlassen.

Die wirtschaftliche Stabilität der Union hängt in großem Maße vom sicherheitspolitischen Kontext in ihrem Hoheitsgebiet ab, der insbesondere durch die Handlungen Russlands in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten gefährdet wird. Mit dieser Verordnung soll daher verhindert werden, dass Russland zusätzliche Mittel erhält, um seine Kriegswirtschaft zu stützen, die es in erster Linie gegen die Ukraine, aber auch gegen die Mitgliedstaaten der Union einsetzt, und zwar mittels der fortgesetzten hybriden Kampagne, die Folgendes beinhaltet: Sabotage, Beschädigung kritischer Infrastruktur, Cyberangriffe, Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie Versuche, die Demokratie zu untergraben, unter anderem im Wahlprozess. Dieses Ziel rechtfertigt ein Verbot des direkten oder indirekten Transfers von Vermögenswerten und Reserven zugunsten Russlands oder

anderer verbundener Empfänger. Die vorgeschlagene Verordnung zielt auch darauf ab, die Ukraine in die Lage zu versetzen, ihren Haushaltsbedarf als Land im Krieg zu decken und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine in der Verteidigungsindustrie zu verstärken, um ihre beiderseitigen Kapazitäten zur Wahrung ihrer Sicherheit zu stärken. Die Ukraine wird als fester Bestandteil der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsarchitektur betrachtet, die untrennbar mit der wirtschaftlichen Lage der Union verbunden ist.

Schließlich gewährleistet ein Tätigwerden auf Unionsebene mit dem Ziel der Wahrung der Stabilität der Wirtschaft der Union die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und für alle Mitgliedstaaten. Die vorgeschlagene Maßnahme trägt insbesondere zum Schutz derjenigen Mitgliedstaaten bei, bei denen die Wahrscheinlichkeit gravierender wirtschaftlicher Auswirkungen am größten wäre, sollte sich der sicherheitspolitische Kontext an den Grenzen zur Ukraine und zu Russland weiter verschlechtern.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, die Stabilität der Wirtschaft der gesamten Union zu wahren.

Ein Tätigwerden auf Unionsebene ist erforderlich, damit im Geiste der Solidarität mit allen Mitgliedstaaten der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen getroffen werden können. Da sich die meisten Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, wäre es den anderen Mitgliedstaaten nicht möglich, gleichwertige Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, selbst wenn bei ihnen die Wahrscheinlichkeit gravierender wirtschaftlicher Auswirkungen infolge der Handlungen Russlands besonders groß ist.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Transferverbot betrifft nur die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank, die letztlich für Russland steht, das für den Krieg in der Ukraine und verschiedene Arten hybrider Angriffe, die sich auf die Wirtschaft der Union auswirken, verantwortlich ist. Das Ziel zu verhindern, dass Russland erhebliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen es seine Kriegswirtschaft stützen kann, lässt sich durch keine andere Maßnahme erreichen als durch dieses vorübergehende Verbot. Zudem sind die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen vorübergehender Art, und es ist eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit des Instruments vorgesehen. Daher gehen die Maßnahmen nicht über das Maß hinaus, das zur Erreichung der mit dem Instrument verfolgten Ziele erforderlich ist.

- **Wahl des Instruments**

Da durch den Rechtsakt ein neues spezifisches, vorübergehendes Instrument geschaffen wird, das in allen seinen Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten muss, wird der Rechtsakt in Form einer Verordnung erlassen. Alle Rechtsakte, die sich auf Artikel 122 AEUV stützen, wurden als Verordnung erlassen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Bei dem Vorschlag handelt es sich um ein neues Instrument, das nicht mit einem bestehenden Rechtsakt verknüpft ist.

- Konsultation der Interessenträger**

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorschlags, der rechtzeitig vom Rat angenommen werden muss, konnte keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt werden.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorschlags wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

Die Maßnahmen schaffen neue Verpflichtungen für Rechtsträger, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, mit dem Ziel, die russische Aggression zu lindern. In Anbetracht des Hintergrunds, vor dem diese Maßnahmen getroffen werden, und des Umstands, dass mit diesen Maßnahmen ein Ziel des Gemeinwohls verfolgt wird, nämlich eine Verschlechterung der Wirtschaft in einer sicherheitspolitischen Krisensituation zu verhindern, werden mit diesen Maßnahmen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 17, verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten volumnfänglich geachtet, da die Maßnahmen gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den gemäß Artikel 52 angestrebten Zielen stehen. Sie gehen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus, da sie sich lediglich auf die Nutzung der Barbestände auswirken, die durch die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank generiert werden, und nicht zu einem Entzug der Eigentumsrechte von Finanzinstituten führen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diesen Vorschlag sind keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt erforderlich. Alle finanziellen Fragen werden in der Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens behandelt.

5. WEITERE ANGABEN

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Artikel 1 der vorgeschlagenen Verordnung des Rates sieht außergewöhnliche und vorübergehende Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union vor. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass erhebliche Mittel für Russland verfügbar gemacht werden, und es sollen die finanziellen Mittel mobilisiert werden, die zur Unterstützung der Ukraine benötigt werden.

In Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung ist festgelegt, dass direkte oder indirekte Transfers von Vermögenswerten und Reserven an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten oder an oder zugunsten von mit ihr verbundenen Einrichtungen verboten sind.

In Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung werden Meldepflichten für Rechtsträger festgelegt, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank oder verbundener Einrichtungen halten, kontrollieren oder bei denen sie Gegenpartei sind. Ferner wird darin die Pflicht ausgeführt, bei der Überprüfung der erhaltenen Informationen mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

In Artikel 4 der vorgeschlagenen Verordnung sind die Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Barbestände festgelegt, die den betreffenden Vermögenswerten und Reserven entsprechen. Werden infolge eines Schiedsspruchs in einem Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Bezug auf die Vermögenswerte der russischen Zentralbank oder verbundener Einrichtungen Beträge gegen einen Mitgliedstaat vollstreckt, so sind diese Beträge von den einschlägigen Verbindlichkeiten abzuziehen.

Artikel 5 der vorgeschlagenen Verordnung sieht Schutzvorkehrungen für Ansprüche vor, die von der Russischen Föderation, der russischen Zentralbank, verbundenen Einrichtungen oder von Personen, die in ihrem Namen handeln, im Zusammenhang mit dieser Verordnung geltend gemacht werden. Auf der Grundlage solcher Ansprüche erwirkte gerichtliche, schiedsgerichtliche oder behördliche Entscheidungen werden in der Union nicht anerkannt, umgesetzt oder vollstreckt. Diese Schutzvorkehrungen betreffen auch einschlägige in der Union niedergelassene Rechtsträger, die das Recht haben, Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für alle direkten oder indirekten Schäden zu verlangen, die ihnen durch Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, einen Transfer oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung in Bezug auf ihre Vermögenswerte entstanden sind.

Artikel 6 der vorgeschlagenen Verordnung regelt die Überprüfung dieser Verordnung durch die Kommission. Die Kommission wird dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfungen vorlegen.

In Artikel 7 der vorgeschlagenen Verordnung sind die Modalitäten für Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Verordnung festgelegt. Die Verordnung bleibt so lange anwendbar, bis der Rat beschließt, dass von den Handlungen Russlands in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten objektiv keine wesentlichen Gefahren für die Stabilität der Wirtschaft der Union mehr ausgehen, wobei dem Umstand Rechnung zu tragen ist, ob Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingestellt und der Ukraine Wiedergutmachung geleistet hat.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Februar 2022 hat der Präsident der Russischen Föderation eine Militäroperation in der Ukraine angekündigt, und russische Streitkräfte haben einen Angriff auf die Ukraine begonnen. Dieser Angriff stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine dar. Seitdem wurde der Angriff gegen die Ukraine fortwährend ausgedehnt, und die destabilisierenden Aktivitäten und die hybride Kampagne Russlands wurden auf das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Union ausgeweitet.
- (2) Zusätzlich zu den verheerenden Auswirkungen auf die ukrainische Wirtschaft haben der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und Russlands Handeln gegen die Union schwerwiegende wirtschaftliche Herausforderungen außerhalb der Ukraine bewirkt und bewirken auch weiterhin solche schwerwiegenden wirtschaftlichen Herausforderungen. Durch die Nähe der Union zum Krieg Russlands und durch die Handlungen Russlands gegen die Union wird die Wirtschaft der Union beeinträchtigt und wird voraussichtlich weiterhin beeinträchtigt werden, solange Russland seinen Angriffskrieg fortsetzt. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Wirtschaft der Union noch stärker in Mitleidenschaft gezogen würde, sollte sich die Lage in der Ukraine verschlechtern.
- (3) Der ungerechtfertigte und unprovokierte Krieg gegen die Ukraine hat die Wirtschaft der Union durch schwerwiegende Versorgungsunterbrechungen, größere Unsicherheit, höhere Risikoprämien sowie geringere Investitionen und niedrigere Konsumausgaben in der Union erschüttert. Infolgedessen lag das durchschnittliche jährliche BIP-Wachstum im Zeitraum 2022-2023 um 1,9 Prozentpunkte unter dem in der Herbstprognose 2021 der Kommission für den Median der Mitgliedstaaten projizierten Wert.
- (4) Die groß angelegte Invasion Russlands der Ukraine im Februar 2022 führte namentlich zu deutlich höheren Öl-, Gas- und Lebensmittelpreisen, da die Märkte auf den Rückgang bzw. den potenziellen Rückgang der Ausfuhren zweier großer Rohstofflieferanten reagierten. Eine direkte Folge war ferner eine Unterbrechung der Lieferketten hinsichtlich Einfuhren aus der Ukraine in die Union, insbesondere in Bezug auf Getreide und pflanzliche Öle, sowie hinsichtlich Ausfuhren aus der Union

in die Ukraine, was besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Lebensmittelverarbeitung, die Fischerei und die Aquakultur in der Union hatte. Einige Metalle und Rohstoffe sind aufgrund der militärischen Aggression und der von Russland ergriffenen Vergeltungsmaßnahmen knapp geworden, wodurch die Kosten für die Industrie der Union steigen.

- (5) Angesichts der negativen Auswirkungen der Handlungen Russlands auf die Energiemarkte haben die Mitgliedstaaten Unterstützung für Haushalte und Unternehmen bereitgestellt. Die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2022 bis 2024 ergriffenen haushaltspolitischen Maßnahmen zur Minderung der makroökonomischen und sozialen Auswirkungen der hohen Energiepreise beliefen sich auf mehr als 365 Mrd. EUR. Am 17. März 2023 nahm die Kommission ihre Mitteilung „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“¹ an, auf die am 4. Juli 2025 die Mitteilung „Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie“² folgte.
- (6) Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine und den Einsatz der Energielieferungen als Druckmittel wurde es für die Union noch dringlicher, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem sie den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Dekarbonisierung der Industrie und den Aufbau von Kapazitäten in Bereichen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, beschleunigt, wobei auch globale Herausforderungen zu berücksichtigen sind, aufgrund deren die Gefahr besteht, dass Investitionen in diesen Bereichen in Drittländer außerhalb des EWR umgelenkt werden. Die Union hat auf ihrer Ebene mehrere Maßnahmen ergriffen, um auf die Energiekrise zu reagieren, einschließlich des REPowerEU-Plans, der darauf abzielt, die Energiewende zu beschleunigen und die Energieunabhängigkeit der Union zu erhöhen. Im Rahmen des REPowerEU-Plans wurden den Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³ zusätzliche Mittel in Höhe von 20 Mrd. EUR zur Bewältigung der aus den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands resultierenden Energiekrise zur Verfügung gestellt.
- (7) Darüber hinaus hat Russland durch die Beschlagnahme, Einziehung oder Zwangsversteigerung wirtschaftlicher Vermögenswerte von Investoren aus der Union in Russland der Wirtschaft und den Unternehmen in der Union Schaden zugefügt. Dieser Schaden kommt zu den gesonderten Zahlungen und Steuern hinzu, mit denen Einrichtungen und Investoren der Union belegt werden, sowie zu erheblichen Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs, die wiederum zu Verzerrungen für Investitionen, Unternehmen und Märkte führen. Das Risiko weiterer Beschlagnahmen von Vermögenswerten ist angesichts des bestehenden Risikos und der fehlenden Möglichkeit, den russischen Markt zu verlassen, nach wie vor hoch. In diesem Zusammenhang unterzeichnete der Präsident der Russischen Föderation am 30. September 2025 einen Erlass über den beschleunigten Verkauf von Vermögenswerten nach deren Beschlagnahme.

¹ (2023/C 101/03).

² (C/2025/3602).

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

- (8) Zusätzlich zu dem Verlust an Wirtschaftswachstum und Kaufkraft sind durch die Handlungen Russlands erhebliche direkte Haushaltskosten für die Mitgliedstaaten entstanden. Zugleich haben sich die Finanzen der Mitgliedstaaten noch nicht vollständig von der COVID-19-Krise erholt. Auch ein erheblicher Teil des Unionshaushalts musste in Maßnahmen zur Bewältigung der direkten und indirekten Kriegsfolgen umgeschichtet werden.
- (9) Diese verschiedenen Elemente zeigen, dass der Krieg in der Ukraine bereits direkte und indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union hatte und hat und dass er sich erheblich auf die Haushaltsslage der Mitgliedstaaten niedergeschlagen hat. Trotz aller Maßnahmen, die auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten ergriffen wurden, haben die Auswirkungen der Verwerfungen, die durch den Krieg in der Ukraine und andere Handlungen Russlands im Gebiet der Union verursacht wurden, die Wirtschaftsleistung der Union direkt und indirekt beeinträchtigt und sich erheblich auf die Haushaltsslage der Mitgliedstaaten niedergeschlagen.
- (10) Angesichts dieser Ausnahmesituation, die durch externe Faktoren bedingt ist, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entziehen, sich aber ernsthaft auf ihre Volkswirtschaften niederschlagen und sie noch stärker treffen dürften, wenn keine Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um der Ukraine die weitere Unterstützung ihrer Kriegsanstrengungen zu ermöglichen und die Fähigkeit Russlands einzuschränken, die hybriden Angriffe im Hoheitsgebiet der Union weiter zu verstärken, ist eine rasche und koordinierte Reaktion auf Unionsebene erforderlich. Diese Maßnahmen sollten im Geiste der Solidarität unter den Mitgliedstaaten getroffen werden, um die ungleichen Auswirkungen zu vermeiden, die eine erhöhte Bedrohung durch Russland für die Mitgliedstaaten zur Folge haben könnte, insbesondere für jene mit größter Nähe zur russischen und ukrainischen Grenze. Diese Reaktion lässt angemessene Maßnahmen, die vom Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit Blick auf Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen gegen Russland erlassen werden, unberührt.
- (11) Der dringende Handlungsbedarf ergibt sich daraus, dass mehrere Faktoren zusammenkommen: die jüngste Verschlechterung der Sicherheitslage in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten, die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Ukraine, ihren Haushaltsbedarf im Jahr 2026 zu decken, sowie die Notwendigkeit, dass die Union angesichts der jüngsten Verschärfung der hybriden Angriffe im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) verstärkt, insbesondere auch durch eine umfassendere Zusammenarbeit mit der Ukraine in diesen Fragen. Vor dem aktuellen Hintergrund hängt die Stabilität der wirtschaftlichen Lage der Union in hohem Maße von diesen verschiedenen Parametern und deren weiterer Entwicklung ab.
- (12) In dieser Situation ist es angemessen, als erste Maßnahme ein vorübergehendes Verbot aller direkten oder indirekten Transfers an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten oder an oder zugunsten von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die, wie der russische National Wealth Fund, im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, zu verhängen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank nicht an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten und damit nicht an Russland oder zu dessen Gunsten transferiert werden.

- (13) Der Transfer von Geldern an Russland muss dringend verhindert werden, um den Schaden für die Wirtschaft der Union in Grenzen zu halten. Das robuste Wachstum Russlands seit 2022 wurde weitgehend von den Militärausgaben getragen, doch hat sich das Tempo des russischen Wirtschaftswachstums 2025 merklich abgeschwächt. Die Verlangsamung spiegelt unter anderem wider, dass sich die aufgelaufenen Ungleichgewichte nachteilig auswirken, insbesondere die hohe Inflation und die hohen Zinsen. Die Haushaltsslage Russlands hat sich 2025 weiter verschlechtert, da die Ölpreise eingebrochen sind, der Rubel aufgewertet hat und die Sanktionsanstrengungen des Westens noch einmal verstärkt wurden. Angesichts der Haushaltsslage Russlands ist davon auszugehen, dass etwaige zusätzliche Mitteleinnahmen direkt zur Finanzierung seines ungerechtfertigten und unprovokierten Kriegs gegen die Ukraine verwendet werden.
- (14) Dadurch würden für die Wirtschaft der Union vor allem aus zwei Gründen ernsthafte Schwierigkeiten entstehen.
- (15) Erstens würde sich dadurch die Gefahr erhöhen, dass die Aktivitäten der hybriden Kriegsführung gegen Mitgliedstaaten und im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten eskalieren, sodass weitere wirtschaftliche Verwerfungen sowie budgetäre und wirtschaftliche Kosten entstünden. In seinen Schlussfolgerungen vom 26. Juni 2025 verurteilte der Europäische Rat entschieden alle Arten von hybriden Aktivitäten, insbesondere die fortgesetzte hybride Kampagne Russlands, darunter Sabotage, Beschädigung kritischer Infrastruktur, Cyberangriffe, Informationsmanipulation und Einflussnahme sowie Versuche, die Demokratie zu untergraben, einschließlich im Wahlprozess. In diesen Schlussfolgerungen stellte der Europäische Rat fest, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ihre Resilienz stärken und hybride Bedrohungen durch Russland verhindern, davon abschrecken und darauf reagieren werden.
- (16) Hybride Aktivitäten durch Russland werden zunehmend genutzt, um nicht nur die Ukraine, sondern auch die Mitgliedstaaten und die Union zu destabilisieren (beispielsweise durch Sabotage, Drohnen, Wirtschaftsspionage, Einflussnahme in Wahlprozessen und Fehlinformationskampagnen). In diesem Zusammenhang sind der Union und ihren Mitgliedstaaten sowie den Unternehmen direkte Kosten für die Abwehr der hybriden Kampagne Russlands entstanden.
- (17) Ohne ein Verbot des Transfers von Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank könnten die betreffenden Mittel zur Unterstützung dieser Kampagne eingesetzt und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union dadurch noch verschärft werden. Beispielsweise wurde in den letzten Wochen der Luftraum über Belgien, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Dänemark, Estland, Deutschland, Litauen und Lettland verletzt. Diese Vorfälle sind kein Zufall, sondern haben System.
- (18) Zweitens besteht die Gefahr, dass die Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel für den Angriffskrieg Russlands die wirtschaftliche Unsicherheit verlängert und verschärft und der Union und ihren Mitgliedstaaten eine stärkere Reaktion aus öffentlichen Mitteln zur Unterstützung der Ukraine und der Unionswirtschaft abverlangt.
- (19) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 23. Oktober 2025 wird anerkannt, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und seine Auswirkungen auf die europäische und globale Sicherheit in einem sich wandelnden Umfeld eine existenzielle Herausforderung für die Europäische Union darstellen. Laut der

Gemeinsamen Mitteilung des Hohen Vertreters und der Kommission „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“⁴ bleibt die Ukraine nach wie vor die erste Verteidigungslinie Europas und ist fester Bestandteil der europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsarchitektur.

- (20) Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union bei Andauern des russischen Angriffskriegs noch gravierender ausfallen würden, sollte die Ukraine nicht zur Unterstützung der budgetären Anstrengungen, die zur Fortsetzung ihrer Kriegsanstrengungen unternommen werden müssen, in der Lage sein. Eine Niederlage der Ukraine ginge auch mit einem erhöhten Risiko einer Aggression Russlands gegen einen Mitgliedstaat oder ein Nachbarland der Ukraine, einschließlich der Bewerberländer, einher, was direkte und indirekte Auswirkungen auf die Sicherheits- und Wirtschaftslage in der Union hätte. Eine solche Situation würde die Unsicherheit für die Wirtschaftsakteure noch erhöhen. Diese Auswirkungen dürften in den Mitgliedstaaten mit größerer Nähe zur ukrainischen sowie russischen und belarussischen Grenze gravierender ausfallen. Jüngste ökonometrische Analysen der Kommission legen nahe, dass durch den Krieg das BIP-Wachstum im Zeitraum 2022–2023 in den an die kriegsführenden Länder angrenzenden Mitgliedstaaten im Vergleich zum Unionsdurchschnitt bereits 1,4–1,8 Prozentpunkte niedriger ausgefallen ist, wobei sich die Verluste bei Verlängerung des Betrachtungszeitraums bis 2024 nur geringfügig vermindern.
- (21) Im Oktober und November 2025 wurden die russischen Luftangriffe auf Verkehrsnetze, Wohngebiete und Energieinfrastruktur in der Ukraine weiter verstärkt. Russland startete sieben groß angelegte kombinierte Angriffe mit Raketen und Langstreckendrohnen, die gravierende Störungen der ukrainischen Energieerzeugung zur Folge hatten und zusätzliche Gaseinfuhren für die Heizperiode erforderlich machten. Die verheerendsten Angriffe ereigneten sich in der Nacht vom 7. November, mit mehr als 500 Drohnen und Raketen, und in der Nacht vom 24. November, mit 464 Drohnen und 22 Raketen. Nach den Zahlen, die am 25. November 2025 von der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechte in der Ukraine vorgelegt wurden, hat sich die Zahl der zivilen Opfer in den Großstädten im Jahr 2025 (Januar bis Oktober) gegenüber dem Vorjahr um 26 % und die Zahl der Verletzten in der Zivilbevölkerung im selben Zeitraum um 75 % erhöht. Seit Beginn der groß angelegten Invasion durch Russland wurden mindestens 14 534 Zivilisten getötet, darunter 745 Kinder, und 38 472 Zivilisten verletzt, darunter 2349 Kinder.
- (22) Außerdem hat die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine bereits unzählige ukrainische Bürgerinnen und Bürger zur Flucht in andere Teile des Landes und in Nachbarländer gezwungen und einen beispiellosen Flüchtlingsstrom in die EU ausgelöst, der für die Mitgliedstaaten erhebliche humanitäre und wirtschaftliche Folgen hat. Insbesondere mussten und müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten erhebliche budgetäre Anstrengungen für die Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge unternehmen. Die Invasion der Ukraine durch Russland hat Millionen von Menschen zur Flucht ins sichere Ausland, meist in Mitgliedstaaten, gezwungen. Bis Ende September 2025 wurde insgesamt 4,3 Millionen aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen vorübergehender Schutz nach der Richtlinie 2001/55/EU gewährt. Die seit 2022 entstandenen Bruttohaushaltsskosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten werden für die Union auf rund 0,2 % des BIP jährlich

⁴

JOIN(2025) 27 final.

geschätzt, und verschiedene Schätzungen zeigen, dass die daraus resultierenden Haushaltskosten für die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2022 bis 2025 mehr als 155 Mrd. EUR erreichen könnten. Eine weitere Eskalation des russischen Angriffskriegs könnte eine weitere Zunahme der Flüchtlingsströme zur Folge haben.

- (23) Aufgrund der Handlungen Russlands in der Ukraine, die eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheitslage in der Union darstellen, mussten die Union und ihre Mitgliedstaaten die Investitionen in ihre Verteidigungsfähigkeiten erheblich ausweiten. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 sind die Verteidigungsausgaben der Union im Verhältnis zum BIP um rund 0,25 Prozentpunkte auf 1,5 % des BIP im Jahr 2024 (bzw. rund 270 Mrd. EUR) gestiegen. Am 28. Mai 2025 erließ der Rat als Sofortmaßnahme die Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates⁵ mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zur Förderung ihrer industriellen Bereitschaft im Verteidigungsbereich zu gewähren. In der Herbstprognose 2025 der Kommission wird eine weitere Erhöhung der Verteidigungsausgaben um rund 0,5 Prozentpunkte bis zum Jahr 2027 projiziert, womit diese Ausgaben 2,0 % des BIP (bzw. rund 405 Mrd. EUR) erreichen würden. Zusätzlich zu diesen ökonomischen Folgen für die Wirtschaft der Union, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht werden, löst Russland durch seine Handlungen selbst direkte ökonomische Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union aus. Dies würde sich noch verschärfen, hätte Russland in Ermangelung eines Verbots von Transfers Zugang zu zusätzlichen Mitteln.
- (24) Im Lichte dieser unterschiedlichen Erwägungen ist die Sicherstellung eines Verbots des Transfers von Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten und somit an Russland oder zu dessen Gunsten eine Maßnahme, die angemessen ist, um weitere durch die Handlungen Russlands verursachte Auswirkungen auf die Wirtschaftslage der Union zu vermeiden. Da sie vorübergehend und umkehrbar ist, geht sie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (25) Als zweite Maßnahme ist es unter den gegenwärtigen Umständen ebenfalls angemessen, auf die Barbestände der Finanzinstitute zuzugreifen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, um sicherzustellen, dass die betreffenden Beträge so verwaltet werden, dass die wirtschaftliche Stabilität der Union gewahrt bleibt, wobei die umsichtige Verwaltung der betreffenden Beträge nicht unterlaufen werden darf.
- (26) In der Tat bleiben im Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank oder im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Reserven von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die, wie der russische National Wealth Fund, im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, weiterhin möglich. Dazu gehört insbesondere die Reinvestition von Barbeständen, die vor allem aufgrund von immobilisierten Kupon- oder Dividenden- und Tilgungszahlungen sowie fällig werdenden Einlagen auflaufen, im Einklang mit einer umsichtigen Anlagepolitik.

⁵ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

- (27) Das Verbot dieser Transaktionen bedeutet, dass Barbestände auf den Konten der Finanzinstitute blockiert bleiben. Insbesondere führt dies zu einer außerordentlichen und unerwarteten Akkumulation von Barbeständen in den Bilanzen von Zentralverwahrern im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶. Deshalb ist es angemessen, Maßnahmen für eine umsichtige Verwaltung durch die Finanzinstitute festzulegen, und zwar in Form spezifischer regulatorischer Vorschriften für Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements von Finanzinstituten, die Reserven und Vermögenswerte der russischen Zentralbank halten. Bei Erhalt des Mittelabrufs vonseiten der Kommission sollten die Finanzinstitute einen Betrag, der den Betrag der ausschließlich aufgrund der restriktiven Maßnahmen aufgelaufenen Barbestände nicht übersteigt, in ein Schuldinstrument der Union gemäß der [Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens] reinvestieren. Die im vorstehenden Unterabsatz genannte Reinvestition durch Zentralverwahrer sollte unbeschadet des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfolgen und während des gesamten Anwendungszeitraums der vorliegenden Verordnung täglich getätigt werden.
- (28) Indem Finanzinstitute, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, verpflichtet werden, die betreffenden Barbestände in ein Schuldinstrument gemäß der [Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens] zu investieren, sollte es der Union ermöglicht werden, die auf diesen Konten verfügbaren Beträge während eines begrenzten Zeitraums für Zwecke zu verwenden, die es erlauben, die anhaltenden ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union, die durch die ungerechtfertigte und unprovozierte Invasion der Ukraine durch Russland verursacht werden, abzumildern und zugleich die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in einem Kontext, in dem sie mit zusätzlichem Haushaltsbedarf zur Bewältigung der Kriegsfolgen konfrontiert sind, zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollte das Reparationsdarlehen es der Ukraine ermöglichen, ihren Haushaltsbedarf zu decken und ihre Verteidigungsfähigkeit gegenüber Russland zu erhöhen, was zur Sicherheit der Union beiträgt, von der wiederum die Stabilität der Unionswirtschaft abhängt. Außerdem ist die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zur eigenen Verteidigung und zur Verstärkung der Abschreckung gegen Angriffe oder Einmischung jeder Art in ihrem Hoheitsgebiet im aktuellen sicherheitspolitischen Kontext ebenfalls von fundamentaler Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität der Union. Die [Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens] wird zu diesem Ziel beitragen, indem neben der durch die Verordnung [EDIP-Verordnung] eingerichteten Zusammenarbeit und dem durch die Verordnung (EU) 2025/1106 eingerichteten SAFE-Instrument die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Ukraine in der Verteidigungsindustrie verstärkt und so zum Ausbau der beiderseitigen Verteidigungsfähigkeiten beigetragen wird.
- (29) Die über das Reparationsdarlehen erfolgende Nutzung der Erträge aus der Anlage von Barbeständen, die aufgrund der Transferbeschränkungen für Vermögenswerte der russischen Zentralbank anfallen, zielt darauf ab, der wirtschaftlichen Lage in der EU zu begegnen, und ist dieser Situation angemessen. Sie wird die durch die

⁶ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

unverzichtbare Unterstützung der Ukraine bedingte Haushaltsbelastung der Mitgliedstaaten verringern.

- (30) Der Krieg hat massive Auswirkungen auf die budgetäre Fähigkeit der Ukraine, Unterstützung für die Kriegsanstrengungen sowie die direkten und indirekten Kriegsfolgen zu leisten. Durch die jüngste Verschärfung des Kriegs hat sich der Bedarf dramatisch verschärft. Am 7. September 2025 startete Russland seinen bislang schwersten Luftangriff auf die Ukraine, mit 810 Drohnen, vier ballistischen Raketen und neun Marschflugkörpern. Außerdem waren der September und der Oktober 2025 die Monate, in denen seit Kriegsbeginn die meisten Angriffe auf die Energieinfrastruktur verübt wurden, was in den meisten Teilen des Landes zu Stromausfällen führte. Solche Angriffe, die im gesamten Kriegsverlauf eingesetzt wurden, sind im Winter besonders problematisch und erhöhen durch die Unterbrechungen der Heizungs- und Stromversorgung die Gefahren für die Zivilbevölkerung. Um dem zu begegnen, muss die Ukraine ihre Militärausgaben erhöhen und benötigt nun pro Jahr rund 108 Mrd. EUR. Die Ukraine hat hierfür zwar die Mobilisierung inländischer Einnahmen verstärkt, doch muss rund die Hälfte durch militärische Sachleistungen von Gebern gedeckt werden. Durch den Beschluss der US-Regierung, beim Kongress keine neuen Mittel für die militärische Unterstützung der Ukraine durch die USA mehr zu beantragen, hat sich die Lage zuletzt zugespitzt. Die US-Regierung leistete zwar weiterhin die von der Vorgängerregierung zugesagte militärische Hilfe, doch ist diese seit November 2025 weitgehend ausgelaufen, sodass bei der militärischen Unterstützung der Ukraine nun ein erhebliches Defizit klafft.
- (31) Vor diesem Hintergrund legte die Ukraine am 15. September ihren Haushaltsentwurf für 2026 vor. Zur Bewältigung des Kriegs sieht dieser Haushalt Ausgaben in Höhe von 56 Mrd. EUR für Verteidigung und Sicherheit vor, unterstützt durch Militärhilfe in Form von Sachleistungen im Umfang von 52 Mrd. EUR. Angesichts der negativen Auswirkungen des Kriegs auf die Wirtschaft der Ukraine geht dieser Haushalt davon aus, dass zusätzlich zur notwendigen Militärhilfe in Form von Sachleistungen internationale finanzielle Unterstützung im Umfang von 43 Mrd. EUR benötigt wird. Bis November 2025 sind nur 22 Mrd. EUR fest zugesagt worden. Legt die Union nicht zügig eine rasche Lösung vor, die es der Ukraine ermöglicht, ihren Haushaltsbedarf und insbesondere ihre Kriegsanstrengungen zu unterstützen, kann im aktuellen internationalen Kontext davon ausgegangen werden, dass die Ukraine spätestens im April 2026 nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Haushaltsbedarf zu decken, was die realistische Gefahr einer recht kurzfristig eintretenden Niederlage birgt.
- (32) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind für die Ukraine die größten Geber. Seit Kriegsbeginn haben sie die Ukraine und ihre Bevölkerung durch direkte Mittelbindungen und finanzielle Zusagen unterstützt und 187,3 Mrd. EUR mobilisiert. Davon wurden 85,6 Mrd. EUR aus dem Unionshaushalt verfügbar gemacht, und zwar über verschiedene Makrofinanzhilfeprogramme, insbesondere auch Darlehen im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen, finanziellen Beistand und Budgethilfe im Rahmen der Ukraine-Fazilität, humanitäre Hilfe und Soforthilfe, Krisenreaktion sowie Unterstützung und Finanzierungsmittel für rasche Erholung und Wiederaufbau. Von diesem Gesamtbetrag von 187,3 Mrd. EUR wurden 66 Mrd. EUR von den Mitgliedstaaten einzeln oder über die Europäische Friedensfazilität in Form von militärischer Unterstützung bereitgestellt. Indes ist die Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Ukraine zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, gegenwärtig begrenzt und entspricht nicht der Größenordnung des Bedarfs.

- (33) Die Mobilisierung erheblicher zusätzlicher Mittel durch die Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Ukraine würde eine große wirtschaftliche Herausforderung darstellen. In ihrer Mitteilung vom 19. März 2025⁷ legte die Kommission allen Mitgliedstaaten nahe, in koordinierter Weise von der durch die nationale Ausweichklausel eingeräumten Flexibilität Gebrauch zu machen, um im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeiten der EU die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Bislang haben Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Portugal, Slowenien und die Slowakei beschlossen, die Aktivierung der Klausel zu beantragen. Eine solche Aktivierung stellt für die Mitgliedstaaten zwar eine angemessene Möglichkeit dar, ihre Verteidigungsausgaben zu erhöhen, ohne gegen ihre Verpflichtungen aus den EU-Haushaltsregeln zu verstößen, doch werden ihren Auswirkungen auch durch die Haushaltszwänge der Mitgliedstaaten, die in den letzten zehn Jahren von aufeinanderfolgenden Krisen schwer getroffen wurden, Grenzen gesetzt.
- (34) Darüber hinaus wäre eine durch das Reparationsdarlehen unterstützte rasche Erholung der Ukraine von Vorteil für den Binnenmarkt. Da die Ukraine ein EU-Bewerberland ist, ist diese Unterstützung eine strategische Investition der Union in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa und ermöglicht es der Union, sich besser auf globale Herausforderungen einzustellen. Sie eröffnet ferner mehr Möglichkeiten für Wirtschaft und Handel zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Ukraine und unterstützt gleichzeitig einen allmählichen Wandel des Landes.
- (35) Die Nutzung der Erträge aus Anlagen von Barbeständen ist daher untrennbar mit der Abmilderung der ernsthaften wirtschaftlichen Folgen der russischen Invasion der Ukraine verbunden.
- (36) Im Ergebnis wird es die vorübergehende Nutzung der angelegten Beträge im Einklang mit dieser Verordnung ermöglichen, die durch die Invasion der Ukraine durch Russland verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Geiste der Solidarität zu bewältigen.
- (37) Angesichts der besonderen Herausforderungen, die daraus erwachsen, dass juristische Personen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, aber keine Zentralverwahrer sind, zur Reinvestition verpflichtet werden, sollten die Durchführungsbefugnisse zur Festlegung weiterer Bedingungen für solche Investitionen beim Rat verbleiben.
- (38) Diese spezifischen Maßnahmen lassen die Forderung der russischen Zentralbank und damit den Vermögenswert, der den Transferbeschränkungen unterliegt, unberührt. Dieser Vermögenswert ist von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen. Die Barbestände, die in den Bilanzen juristischer Personen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, auflaufen, weil Transfers an die russischen Zentralbank oder zu deren Gunsten verboten sind, sind nicht Eigentum der russischen Zentralbank und stellen keine staatlichen Vermögenswerte dar. Das Verbot von Transfers an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten ist vorübergehend und umkehrbar und wird regelmäßig überprüft.
- (39) Jede Zuerkennung der Forderung in einem Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen bilateraler Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten wegen angeblicher Beschlagnahme würde daher als rechtlich unbegründet angesehen.

⁷

Mitteilung C(2025) 2000 final der Kommission vom 19. März 2025.

Die Vollstreckung einer solchen Zuerkennung würde als stillschweigender einseitiger Verzicht auf die Forderung gegenüber den betroffenen juristischen Personen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, angesehen. Dadurch würde sichergestellt, dass bei Aufhebung des Transaktionsverbots keine doppelte Zahlung an die russische Zentralbank erfolgt. Im Rahmen des Schuldinstruments sollten diese juristischen Personen daher ihre Verbindlichkeiten gegenüber der russischen Zentralbank oder den mit ihr verbundenen Einrichtungen um die Beträge verringern, die den mit dem Verbot des Transfers ihrer Vermögenswerte zusammenhängenden Verlusten entsprechen, die ein Mitgliedstaat infolge eines Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahrens erleidet, das von der russischen Zentralbank oder den mit ihr verbundenen Einrichtungen gegen diesen Mitgliedstaat angestrengt wird.

- (40) Diese zusätzlichen Maßnahmen schaffen neue Verpflichtungen für juristische Personen, die Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank halten, mit dem Ziel, die russische Aggression zu lindern. In Anbetracht des Hintergrunds, vor dem diese Maßnahmen getroffen werden, und des Umstands, dass mit diesen Maßnahmen ein Ziel des Gemeinwohls verfolgt wird, nämlich eine Verschlechterung der Wirtschaft in einer sicherheitspolitischen Krisensituation zu verhindern, werden mit diesen Maßnahmen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 52, verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten volumnfänglich geachtet, da sie gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
- (41) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot des Transfers von Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten sollten so lange in Kraft bleiben, bis von den Handlungen Russlands in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten objektiv keine wesentlichen Gefahren für die Stabilität der Wirtschaft der Union mehr ausgehen, wobei den Umständen Rechnung zu tragen ist, falls Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und der Ukraine in dem Umfang Wiedergutmachung leistet, der erforderlich ist, um den Wiederaufbau ohne wirtschaftliche und finanzielle Folgen für die Union zu ermöglichen. Bei Aufhebung des Transaktionsverbots im Zusammenhang mit den Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank sollte der Rat angemessene, unbedingt erforderliche und vorübergehende Abwicklungsregelungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Wirtschaftsakteure der Union und der Mitgliedstaaten festlegen, einschließlich eines angemessenen Zeitrahmens für die Erfüllung von Verpflichtungen nach Aufhebung der Maßnahmen. Insbesondere sollten zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und einer geordneten Abwicklung Vorschriften für den Zeitplan und die Modalitäten der Erstattung der Barbestände festgelegt werden.
- (42) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Finanzstabilität der Union sicherzustellen und die systemische Bedeutung der Zentralverwahrer für das Funktionieren der Wertpapiermärkte zu wahren.
- (43) Angesichts des Ausmaßes der Krise, ihrer weitreichenden sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen und der Notwendigkeit, so schnell wie möglich zu handeln, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (44) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu

verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden außergewöhnliche und vorübergehende Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Union und der Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftslage festgelegt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die wirtschaftliche Stabilität in der Union zu wahren, indem verhindert wird, dass erhebliche Mittel für Russland zur Fortsetzung seiner Handlungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten verfügbar gemacht werden.

Artikel 2

Transferverbot

Direkte oder indirekte Transfers von Vermögenswerten oder Reserven an die russische Zentralbank oder zu deren Gunsten oder an oder zugunsten von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die, wie der russische National Wealth Fund, im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, sind verboten.

Artikel 3

Meldung

- (1) Soweit nicht bereits nach anderen unionsrechtlichen Bestimmungen erforderlich und ungeachtet der geltenden Vorschriften über die Meldepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis, legen natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, darunter die Europäische Zentralbank, nationale Zentralbanken, Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 der

⁸ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ der Kommission bis zum [Tag drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] Informationen über die in Artikel 2 genannten Vermögenswerte und Reserven, die sie halten, kontrollieren, oder bei denen sie Gegenpartei sind, vor. Diese Informationen werden alle drei Monate auf den neuesten Stand gebracht und umfassen mindestens folgende Angaben:

- a) Angaben zur Identifizierung der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die diese Vermögenswerte und Reserven im Eigentum haben, halten oder kontrollieren, einschließlich Name, Anschrift und Mehrwertsteuer- oder Steuer-Identifikationsnummer,
 - b) den Betrag oder Marktwert dieser Vermögenswerte und Reserven zum Zeitpunkt der Meldung,
 - c) die Art der Vermögenswerte oder Reserven sowie Kryptowerte und anderen relevanten Kategorien von Vermögenswerten, einschließlich nichtmonetärer Vermögenswerte. Für jede dieser Kategorien sind, soweit verfügbar, relevante Angaben wie Menge, Ort, Währung, Laufzeit und Vertragsbedingungen zwischen dem meldenden Akteur und dem Eigentümer des Vermögenswerts zu machen.
- (2) Hat die meldende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung festgestellt, dass es bei den in Absatz 2 genannten Vermögenswerten und Reserven zu einem außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Verlust oder Schaden gekommen ist, so sind diese Informationen unverzüglich der Kommission zu übermitteln.
- (3) Die Mitgliedstaaten sowie die natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Meldepflicht nach diesem Artikel unterliegen, arbeiten bei der Überprüfung der erhaltenen Informationen mit der Kommission zusammen. Die Kommission kann alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für diese Überprüfung benötigt. Wird diese Anforderung an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung gerichtet, so übermittelt die Kommission sie gleichzeitig der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats. Die Informationen, die bei der Kommission eingehen, werden dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Informationen, die der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach diesem Artikel übermittelt oder von ihnen entgegengenommen werden, dürfen von der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.
- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der vorliegenden Verordnung und den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und nur insoweit, als es für die Anwendung der vorliegenden Verordnung und zur Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

sowie mit der Kommission bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

Artikel 4
Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements

- (1) Barbestände, die den in Artikel 2 genannten Vermögenswerten und Reserven entsprechen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels im Einklang mit den geltenden Vorschriften verwaltet.
- (2) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Transaktionen im Rahmen des Bilanzmanagements reinvestieren Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2009/138/EG, Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bei Erhalt des Mittelabrufs vonseiten der Kommission einen Betrag, der den Betrag der ausschließlich aufgrund der restriktiven Maßnahmen aufgelaufenen Barbestände nicht übersteigt, in ein Schuldinstrument der Union gemäß der [Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens]. Dieses Schuldinstrument ist Barmitteln nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften gleichgestellt.
- (3) Die im vorstehenden Unterabsatz genannte Reinvestition durch die Zentralverwahrer erfolgt unbeschadet des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und wird täglich getätigt. Der Rat erlässt Durchführungsverordnungen zur Festlegung weiterer Bedingungen für die Verpflichtung zur Reinvestition von Unternehmen der Finanzbranche, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zentralen Gegenparteien.
- (4) Werden infolge eines Schiedsspruchs in einem Verfahren zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten, in dessen Rahmen in Artikel 2 genannte juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen im Zusammenhang mit nach Artikel 2 und Unterabsatz 1 dieses Absatzes verhängten Maßnahmen Forderungen gegenüber einem Mitgliedstaat geltend machen, der gemeldet hat, dass Rechtsträger in seinem Hoheitsgebiet Vermögenswerte der russischen Zentralbank halten, Beträge gegen diesen Mitgliedstaat vollstreckt, so werden im Rahmen des in Absatz 2 genannten Schuldinstruments Beträge bis zur Höhe dieser vollstreckten Beträge abgezogen.
Diese Beträge werden den in Absatz 2 genannten Rechtsträgern nach Anwendung von Artikel 24 der [Verordnung zur Einrichtung des Reparationsdarlehens] von der Kommission mitgeteilt und
 - a) von diesen Rechtsträgern von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den in Artikel 2 genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen abgezogen;
 - b) von der Union von ihren Verbindlichkeiten gegenüber diesen Rechtsträgern zu den Bedingungen des in Unterabsatz 2 genannten Schuldinstruments abgezogen.

Artikel 5
Schutzvorkehrungen

- (1) Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen oder ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüchen oder Garantieansprüchen, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Schuldverschreibung, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, sofern sie von der Russischen Föderation, von den in Artikel 2 genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, geltend gemacht werden. Von der Russischen Föderation, den in Artikel 2 genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Artikel 2 erwirkte gerichtliche, schiedsgerichtliche oder behördliche Entscheidungen werden in der Union nicht anerkannt, umgesetzt oder vollstreckt, solange diese Verordnung in Kraft ist.
- (2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Unterabsatz 1 verboten ist.
- (3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen nach dieser Verordnung.
- (4) In Artikel 4 Absatz 2 genannte Finanzinstitute, sowie ihre Führungskräfte und Beschäftigten, die im guten Glauben, im Einklang mit dieser Verordnung zu handeln, nach den Absätzen 2 bis 4 handeln, können hierfür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Handlung ist nachweislich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen.
- (5) In Artikel 4 Absatz 2 genannte in der Union niedergelassene Finanzinstitute haben das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für alle direkten oder indirekten Schäden zu verlangen, die diesen Rechtsträgern oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindet, durch eine Person, Organisation oder Einrichtung entstanden sind, die außerhalb der Union von einem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation, russischen Rechtsvorschriften oder Durchführungsrechtsakten, die eine Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, einen Transfer oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung in Bezug auf Vermögenswerte dieser Rechtsträger nach sich ziehen, begünstigt wird, diese vollstreckt oder zu vollstrecken sucht.
- (6) Der Schadensersatz kann von den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die außerhalb der Union von einem solchen Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation, russischen Rechtsvorschriften oder Durchführungsrechtsakten begünstigt werden oder einen solchen Rechtsakt vollstrecken oder zu vollstrecken suchen, oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle befinden oder in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln, verlangt werden.

- (7) In der Union niedergelassene Zentralverwahrer sind im Falle einer rechtswidrigen Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Übertragung oder von Maßnahmen *in Bezug auf Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank oder in Bezug auf gemäß der Verordnung 269/2014 eingefrorene Gelder* mit ähnlicher Wirkung in Bezug auf Gelder, die sie im Namen der Kontoinhaber halten, berechtigt, diese Wirkungen – erforderlichenfalls in Form einer Entschuldung – auf die Gelder zu übertragen, die den Konten der Kontoinhaber gutgeschrieben wurden, für die der Zentralverwahrer die betreffenden Gelder hält, sofern die Zentralverwahrer alle, einschließlich der in Artikel 11bc vorgesehenen, zur Einziehung dieser Gelder verfügbaren Rechtsbehelfe, ausgeschöpft haben. Im Falle einer späteren Verfügbarkeit dieser Mittel schreibt der Zentralverwahrer diese Gelder oder Finanzinstrumente den betroffenen Kontoinhabern anteilig zu ihrem ursprünglichen Bestand gut.

Artikel 6

Überprüfung

Bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle 12 Monate führt die Kommission eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfung vor.

Artikel 7

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie bleibt so lange anwendbar, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließt, dass von den Handlungen Russlands in der Ukraine und in den Mitgliedstaaten objektiv keine wesentlichen Gefahren für die Stabilität der Wirtschaft der Union mehr ausgehen, wobei den Umständen Rechnung zu tragen ist, falls Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und der Ukraine in dem Umfang Wiedergutmachung leistet, der erforderlich ist, um den Wiederaufbau ohne wirtschaftliche und finanzielle Folgen für die Union zu ermöglichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin